

TVSH-Rundschreiben 108 zur Coronakrise: Beschluss der Bund-Länder-Beratungen, DTV im Fachgespräch mit dem Tourismusausschuss des Bundestages, Überbrückungshilfe III - Tools zur Beantragung sind aktiviert

Liebe TVSH-Mitglieder,

heute informieren wir Sie über die Beschlüsse der Bund-Länder-Beratungen gestern und geben Ihnen ein Update zur Überbrückungshilfe III – die Tools zur Beantragung sind aktiviert.

Beschluss der Bund-Länder-Beratungen am 10.02.2021

Gestern fanden die Bund-Länder-Beratungen zur Corona-Pandemie statt. Hier senden wir Ihnen den getroffenen Beschluss. Wesentliches Ergebnis ist die Verlängerung des derzeitigen Lockdowns bis zum 7. März 2021. Bund- und Länder-Vertreter haben angekündigt, dann die Lage neu zu bewerten.

[>>> Beschluss der BKMPK](#)

Quelle: 87. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Tourismus, 10.02.2021

Zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Konferenz erklärt DTV-Geschäftsführer Norbert Kunz: „Die getroffenen Beschlüsse enthalten für den Deutschlandtourismus keine Perspektiven und sind enttäuschend. Es ist kein Konzept, kein Plan, keine Strategie ersichtlich, wie es weitergehen soll. Die Tourismusakteure erwarten zu Recht ein planbares, bundeseinheitliches und nachvollziehbares Konzept für den Neustart, zumal genau das in der vorhergehenden Bund-Länder-Runde angekündigt wurde. Der DTV hat einen praktikablen und nachvollziehbaren Stufenplan für eine sicheren Öffnungsperspektive im Tourismus erarbeitet. Die Politik muss jetzt handeln und eine Öffnungsstrategie für den Neustart des Tourismus vorlegen. Die Akteure brauchen dringend Klarheit.“

Quelle: Pressemitteilung des DTV, 11.02.2021.

DTV im Fachgespräch mit dem Tourismusausschuss des Bundestages

Im Bundestag war gestern (10.02.2021) das Präsidium des DTV exklusiv zu einem Fachgespräch in den Tourismusausschuss eingeladen, um den Bundestagsabgeordneten das DTV-Strategiepapier für Sicheres Reisen im Deutschlandtourismus vorzustellen und Neustart-Perspektiven für die Tourismusbranche zu diskutieren. Das 3-stufige Ampelsystem und das 4-Säulen-Konzept der DTV-Strategie wurden von den Ausschussmitgliedern aller Fraktionen als außerordentlich wichtiger Beitrag für eine Öffnungsstrategie des Tourismus bewertet.

[>>>Bericht "Heute im Bundestag"](#)

Quelle: 87. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Tourismus, 10.02.2021

Überbrückungshilfe III: Tools zur Beantragung sind aktiviert

Die Tools, um die Überbrückungshilfe III zu beantragen, sind aktiviert und online, so das Bundeswirtschaftsministerium. Monatliche Hilfen von bis zu 1,5 Millionen Euro im Monat sind möglich.

Unternehmen, die von der Corona-Pandemie und dem derzeitigen Lockdown stark betroffen sind, können für die Zeit bis Ende Juni 2021 staatliche Unterstützung in Höhe von monatlich bis zu 1,5 Millionen Euro erhalten. Diese muss nicht zurückgezahlt werden.

Wie das Wirtschaftsministerium weiter mitteilt, wird die endgültige Entscheidung über die Anträge und die reguläre Auszahlung durch die Länder ab März erfolgen. Bis dahin können Unternehmen Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat erhalten. Die ersten Abschlagszahlungen mit Beträgen von bis zu 400.000 Euro starten ab dem 15. Februar 2021.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III erfolgt über die bundesweit einheitliche Plattform www.uebebrueckungshilfe-unternehmen.de

1. Wer ist antragsberechtigt?

Die Kriterien für die Antragsberechtigung wurden vereinfacht. Sofern ein Unternehmen in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 zu verzeichnen hat, etwa weil der Betrieb wegen Corona schließen musste oder wegen der Corona-Einschränkungen weniger Kunden kamen, kann es Überbrückungshilfe III beantragen. Unternehmen können die Überbrückungshilfe III für jeden Monat beantragen, in dem ein entsprechender Umsatzeinbruch vorliegt.

Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.

2. Wie viel wird erstattet?

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird noch einmal deutlich heraufgesetzt. Unternehmen können bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Es gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Sobald die bereits auf den Weg gebrachten Umsetzungen dieser Anhebungen in nationales Recht von der Europäischen Kommission genehmigt sind, steht ein beihilferechtlicher Spielraum von bis zu 12 Millionen Euro pro Unternehmen zur Verfügung, soweit dieses Unternehmen seine beihilferechtlichen Obergrenzen noch nicht ausgeschöpft hat. Für verbundene Unternehmen ist eine Anhebung des monatlichen Förderhöchstbetrags auf 3 Millionen Euro in Vorbereitung.

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 Prozent bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

3. Wird es Abschlagszahlungen geben?

Damit Hilfen schnell bei den Betroffenen ankommen, wird auch bei der Überbrückungshilfe III ein Abschlag über den Bund (Bundeskasse) gezahlt. Der Bund geht hiermit quasi in Vorleistung für die Länder, die weiterhin für die regulären Auszahlungen zuständig sind.

Abschlagszahlungen können bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe betragen, maximal 100.000 Euro pro Fördermonat. Für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) können Unternehmen damit maximal 800.000 Euro Abschlagszahlungen erhalten. Die ersten Abschlagszahlungen mit Beträgen bis zu 400.000 Euro können ab dem 15. Februar 2021 fließen. Abschlagszahlungen über 400.000 Euro werden ab Ende Februar ausgezahlt. Die reguläre Auszahlung nach Antragsbearbeitung durch die Länder startet im Monat März 2021.

4. Muss ich Verluste nachweisen?

Das hängt von der Höhe der beantragten Förderung und dem relevanten Beihilferegime ab. Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen und das jeweils für sie günstigere Regime nutzen.

Wenn Antragsteller die Bundesregelung Fixkostenhilfe als beihilferechtliche Grundlage wählen (künftig max. 10 Millionen Euro pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Um den Nachweis ungedeckter Fixkosten zu erleichtern, können Verluste, die ein Unternehmen im Zeitraum März 2020 – Juni 2021 erzielt hat, als ungedeckte Fixkosten betrachtet werden.

Wählt der Antragsteller alternativ die Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung, so werden die Zuschüsse ohne Nachweis von Verlusten gewährt. Auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung sowie der De-minimis-Verordnung können Zuschüsse von insgesamt bis zu 2 Millionen Euro pro Unternehmen gewährt werden.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

5. Was wird erstattet?

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann.

Dazu zählen: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie Investitionen in Digitalisierung. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für

bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Quelle: ahgz extra news, 10.02.2021.

Die FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe III des Bundesministeriums finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg